

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.04.1983

Geschäftszahl

82/04/0212

Rechtssatz

Bei der Bestimmung des § 370 Abs 2 GewO 1973 handelt es sich um eine nach § 9 erster Satz VStG zulässige, besondere Verwaltungsvorschrift über die Verantwortlichkeit einer natürlichen Person, wenn eine Handlungspflicht oder Unterlassungspflicht, deren Nichterfüllung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, ua eine Gesellschaft trifft.